



Bern, 28. Mai 2025

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**Änderung des Obligationenrechts (Verlängerung des Urlaubs für
ausserschulische Jugendarbeit): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 28. Mai 2025 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung des Obligationenrechts (Verlängerung des Urlaubs für ausserschulische Jugendarbeit) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 18. September 2025.

Der Vorentwurf zur Änderung des Obligationenrechts (OR; SR 220) sieht im Wesentlichen vor, den in Artikel 329e OR vorgesehenen Jugendurlaub von einer auf zwei Wochen zu verlängern, um damit die Motionen 23.3734 Schneider Schüttel und 23.3735 Riniker «Stärkung des Jugendurlaubs. Erhöhung von einer auf zwei Wochen» umzusetzen.

Gemäss Artikel 329e OR können Personen unter 30 Jahren für unentgeltliche leitende, betreuende oder beratende Tätigkeit im Rahmen ausserschulischer Jugendarbeit in einer kulturellen oder sozialen Organisation einen Urlaub von höchstens einer Arbeitswoche beantragen. Es handelt sich um einen unbezahlten Urlaub, dessen Modalitäten im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Arbeitgeber festgelegt werden. Artikel 329e OR wurde mit dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit eingeführt, das durch das Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFG, SR 446.1) ersetzt wurde. Das Hauptziel bestand darin, der Entwicklung der offenen Kinder- und Jugendarbeit (ausserhalb des Vereinswesens) Rechnung zu tragen.

Der Vorentwurf sieht vor, den geltenden Artikel 329e des OR in zwei Punkten zu ändern: Erstens soll die Dauer des Urlaubs von einer auf zwei Wochen verlängert werden, um die oben genannten Motionen umzusetzen. Zweitens soll die Bedingung aufgehoben werden, dass die Tätigkeit innerhalb einer Organisation ausgeübt werden



muss, um der Entwicklung des KJFG zugunsten der offenen Kinder- und Jugendarbeit Rechnung zu tragen.

Wir laden Sie ein, zum Vorentwurf und den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](http://www.admin.ch/vernehmlassung).

Um den Zugang für Menschen mit Behinderungen zu den Vernehmlassungseingaben zu gewährleisten, bitten wir Sie, uns Ihre Stellungnahme **digital und zusätzlich zu einer PDF- auch in einer Word-Version** (nur diese kann von uns barrierefrei aufbereitet werden) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

zz@bj.admin.ch

Wir ersuchen Sie, im Hinblick auf allfällige Rückfragen die bei Ihnen zuständigen Kontaktpersonen in der Stellungnahme anzugeben.

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Herr Alexis Schmocker (Tel. 058 460 84 62; alexis.schmocker@bj.admin.ch) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Beat Jans
Bundesrat